

Richtlinie der Stadt Freiberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Richtlinie Kindertagespflege) vom 01.09.2016¹

Präambel

Kindertagespflege steht den Eltern neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen als eigenständige Angebotsform der familienergänzenden Betreuung und Förderung von Kindern zur Verfügung. Es ist eine familiennahe Tagesbetreuung in kleinen Gruppen von bis zu 5 Kindern, die im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen angeboten wird. Kindertagespflege umfasst vorwiegend die Betreuung von Kindern im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Ausnahmsweise und für einen befristeten Zeitraum ist auch die Betreuung älterer Kinder möglich.

Tagespflegepersonen sind als Unternehmer/innen nicht an Weisungen gebunden und organisieren ihren Wirkungsbereich in eigener Zuständigkeit. Wo erforderlich werden zwischen der Stadt Freiberg und der Tagespflegeperson privatrechtliche Verträge über den Austausch von Leistungen geschlossen.

In der Richtlinie werden die Rahmenbedingungen für Tagespflege in Freiberg sowie die Finanzierungsregelungen festgehalten. Sie findet Anwendung auf die Kindertagespflege, die nach § 3(3) SächsKitaG erbracht wird und ist Grundlage der Stadt Freiberg für die Zusammenarbeit mit allen weiteren Akteuren im Bereich der Kindertagespflege.

1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege (maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung)

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 22 Grundsätze der Förderung

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

§ 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 24 Erteilung, Versagung der Erlaubnis

§ 25 Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson

§ 26 Rechte des Jugendamtes

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Sächs-KitaG)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Angebot

§ 4 Wunsch- und Wahlrecht

§ 8 Bedarfsplanung

§ 12 Personal

§ 14 Personal- und Sachkosten

§ 15 Elternbeiträge

§ 18 Landeszuschuss

§ 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation

Bedarfsbeschluss des Jugendhilfeausschusses Mittelsachsen vom 11.05.2009 (Beschluss Nr. 14/05./09 i. V. m. Beschluss Nr. 024/07./2016)

Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg

¹ Zuletzt geändert am 05.12.2019

2. Situation in der Stadt Freiberg

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Mittelsachsen sind für den Bedarfsplan der Stadt Freiberg zur Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder zur Zeit 70 Plätze in Kindertagespflegeeinrichtungen festgeschrieben, das sind etwa 10 % der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren.

Die Kindertagespflege ist neben den eigenen Kindereinrichtungen der Stadt Freiberg und den Einrichtungen in freier Trägerschaft gleichrangiger Bestandteil der Freiberger Betreuungslandschaft. Die familiennahe Betreuung in kleinen Gruppen sowie die Möglichkeit der individuellen Gestaltung der Betreuung stellen ein besonderes Angebot dar.

Tagespflegepersonen müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Sachkompetenz und ihrer Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen für die Tätigkeit geeignet sein sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Diese Bedingungen werden als Voraussetzung für die Erteilung der notwendigen Erlaubnis vom zuständigen Jugendamt des Landkreises Mittelsachsen in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Freiberg geprüft. Zurzeit sind 16 Tagespflegepersonen (TPP) mit ihren genehmigten Betreuungsplätzen in den Bedarfsplan der Stadt Freiberg aufgenommen.

Eine Regelung für die Vertretung von Tagespflegepersonen gibt es in Freiberg noch nicht. Dabei ist die sachgerechte und verlässliche Vertretung ein Qualitätsmerkmal der Tagespflege und wichtige Voraussetzung für die Vergleichbarkeit mit Kindereinrichtungen.

Die Einführung solcher Regelungen war Ausgangspunkt für die Aktivitäten zur Zusammenfassung von Grundlagen und Ordnung der Bedingungen für Tagespflege in Freiberg.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Vertragsbindungen

Rahmenvertrag

Zwischen der Stadt Freiberg und der Tagespflegeperson wird ein Rahmenvertrag über ihre Tätigkeit geschlossen. Dieser Vertrag enthält neben Angaben zur Tagespflegeperson die Anzahl der genehmigten Plätze, die Anzahl der in den Bedarfsplan aufgenommenen Plätze, Angaben zu den für die Tagespflege genutzten Räumlichkeiten, zu den genutzten Vertretungssystemen, sowie die Verpflichtung zum Abschluss eines auf der Grundlage der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg und dieser Richtlinie basierenden Betreuungsvertrages mit den Eltern als Finanzierungsvoraussetzung. Weiter werden Regelungen zur Umsetzung des Bedarfsbeschlusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart.

Der Rahmenvertrag wird jeweils bis zum Jahresende geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn keine der beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. kündigt. Voraussetzung für den Vertrag ist die Erlaubnis der zuständigen Behörde, die durch Vorlage entsprechender Originalunterlagen nachzuweisen ist.

Mit dem Abschluss des Rahmenvertrages erkennt die Tagespflegeperson das Interesse der Kommune an, die Plätze vorrangig Freiberger Familien zur Verfügung zu stellen und so zur Deckung des Betreuungsbedarfes in Freiberg beizutragen.

Die Stadt Freiberg sichert, bei Vorliegen der Voraussetzungen, das Angebot von Finanzierungsvereinbarungen für Kinder zu, die im Rahmen des Bedarfsplanes betreut werden.

Der Rahmenvertrag begründet keinen Anspruch gegen die Stadt Freiberg auf Belegung der vorgehaltenen oder im Bedarfsplan aufgeführten Betreuungsplätze (Anlage 1 Vertragsmuster Rahmenvertrag).

Finanzierungsvereinbarung

Für jedes in die Kindertagespflege aufgenommene Kind, welches einen der für den Bedarfsplan vorgehaltenen Plätze belegt, wird mit der Tagespflegeperson eine für die Dauer der Betreuung befristete Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen. Voraussetzung für den Abschluss der Finanzierungsvereinbarung ist die Vorlage eines mit den Erziehungsberechtigten

auf der Grundlage der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg sowie dieser Richtlinie abgeschlossenen Betreuungsvertrages, der alle für die Berechnung der Finanzierung und der Elternbeiträge notwendigen Angaben enthält. Zur Anbahnung des Betreuungsverhältnisses wird durch die Stadt Freiberg eine bedingte Finanzierungszusicherung gegeben.

Nachfolgende Regelungen sind u. a. Inhalt der Finanzierungsvereinbarung:

- Angaben zur laufenden Geldleistung und der Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur Sozialversicherung
- Angaben zur Finanzierung von Vertretungsleistung
- Angaben zur Fortzahlung der laufenden Geldleistung bei Abwesenheit der Tagespflegeperson oder bei Abwesenheit des zu betreuenden Kindes
- Angaben zur Beendigung der laufenden Geldleistung
(Anlage 2 Vertragsmuster Finanzierungsvereinbarung)

3.2 Vertretung

Eine Abwesenheitsvertretung von Tagespflegepersonen ist wichtige Voraussetzung für die Etablierung der Tagespflege als verlässliche und gleichwertige Alternative zur Betreuung in Kindereinrichtungen. Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten muss die Möglichkeit gegeben sein, Ausfallzeiten der Tagespflegeperson in vertretbarem Umfang zu überbrücken. Für die Absicherung dieser Abwesenheitsvertretung gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Für die Organisation und Bereitstellung der Vertretung erhält die Tagespflegeperson eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Stadt Freiberg akzeptiert verschiedene Vertretungssysteme nebeneinander. Voraussetzung für eine Finanzierung ist, dass das System auf Dauer angelegt ist, im Rahmen der Finanzierungsprinzipien abgebildet werden kann und von der Stadt Freiberg genehmigt wurde.
3. Im Rahmenvertrag zwischen der Tagespflegeperson und der Stadt Freiberg werden die von der Tagespflegeperson genutzten Vertretungssysteme vereinbart. Die Tagespflegeperson nimmt das mit den Eltern vereinbarte Vertretungssystem in den Betreuungsvertrag auf. Die verbindliche Zusicherung der Vertretungsmöglichkeit ist Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
4. Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson am Vertretungstag dadurch vollständig frei gestellt ist.
5. Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach 1. an bis zu 20 Abwesenheitstagen je Kalenderjahr. Wenn bei lang anhaltender Erkrankung längere Vertretungszeit erforderlich ist, kann in begründeten Einzelfällen von der o. a. Begrenzung abgesehen werden. Das gilt insbesondere, wenn die Bemühungen der Stadt Freiberg, den betroffenen Eltern zur Sicherung einer kontinuierlichen Betreuung der Kinder ein anderes Betreuungsangebot vorübergehend oder auf Dauer anzubieten, ohne Erfolg bleiben. Der Anspruch auf Finanzierung von Vertretungstagen kann weder auf Folgejahre übertragen, noch im Vorgriff auf diese genutzt werden.

Die zugelassenen Vertretungssysteme sind in Anlage 3 beschrieben. Bei Vereinbarungen über die Anwendung von Vertretungssystemen ist auf diese Anlage Bezug zu nehmen.

3.3 Finanzierung der Tagespflege

1. Die Geldleistungen werden auf der Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung und einer monatlichen Abrechnung an die Tagespflegeperson ausbezahlt. Solange eine Finanzierungsvereinbarung für ein in die Tagespflege aufgenommenes Kind rechtswirksam ist, kann für dieses Kind keine weitere Vereinbarung abgeschlossen werden.
2. Für den Sachaufwand und die erbrachte Förderungsleistung wird die in Anlage 4 aufgeführte monatliche Geldleistung gezahlt. Während der Eingewöhnungszeit wird eine monatliche Geldleistung wie für eine 4,5-h-Betreuung gewährt.

3. Für die Deckung von Aufwendungen für die Sozialversicherung, Altersvorsorge und die Unfallversicherung wird eine monatliche Pauschalsumme gemäß Anlage 4 ausbezahlt. Die tatsächlichen Aufwendungen werden nach Abschluss des Wirtschaftsjahres abgerechnet und mit dieser Pauschalsumme verrechnet. Dabei werden die Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, die Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Rentenversicherung sowie die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung berücksichtigt. Zusätzlich wird der hälftige Beitrag zu einer zusätzlichen Altersvorsorge bis zu 10 € je Kind und Monat anerkannt.
4. Die Geldleistung nach 2. wird für bis zu 35 Tage im Kalenderjahr, an denen die TPP ihre Betreuungsleistung aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht erbringt, weiter gewährt. Danach entfällt die Geldleistung.
5. Als Aufwandsentschädigung für die Organisation und Bereitstellung der Vertretung wird ein Tagessatz gem. Anlage 4 höchstens für 20 Tage im Jahr ausbezahlt.
6. Wird im Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten eine andere als die Regelbetreuungszeit von 9 Stunden täglich vereinbart, werden die Geldleistungen nach 2. und 5. entsprechend anteilig gewährt.
7. Bei Abwesenheit des Kindes, z. B. wegen Krankheit oder Urlaub, wird die Geldleistung nach 2. 15 Tage je Fall fortbezahlt. Ab dem 16. Tag erfolgt die Geldleistung in Höhe des tatsächlich von den Eltern entrichteten Elternbeitrages.
8. Alle Zahlungen der Stadt Freiberg werden aufgrund einer monatlichen Abrechnung gemäß Anlage 5 bzw. eines Nachweises der tatsächlichen Aufwendungen für die Sozial- und Unfallversicherung geleistet. Die Berechnung erfolgt Tag genau. Die Auszahlung der Geldleistung nach 2. und 3. wird am 10. des laufenden Monats vorgenommen und ist in so weit vorläufig. Die Auszahlung nach 5. sowie erforderliche Verrechnungen der Zahlung nach 2. erfolgen nach Vorliegen der Abrechnung in dem darauf folgenden Monat. Die Verrechnung der Pauschalsumme nach 3. erfolgt nach Vorliegen der Nachweise bis zum 30.09. des Folgejahres. Alle Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt des Irrtums. Minderzahlungen und Überzahlungen werden nach Kenntnis des Irrtums unverzüglich ausgeglichen.
9. Über die Summe aller Zahlungen wird der Tagespflegeperson bis zum 31.03. des Folgejahres eine Jahresabrechnung ausgestellt. Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen ist jederzeit möglich.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Freiberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Freiberg, am 01.09.2016

Sven Krüger
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Muster Rahmenvereinbarung

Anlage 2: Muster Finanzierungsvereinbarung

Anlage 3: Vertretungssysteme

Anlage 4: Zahlbeträge

Anlage 5: Formblatt zur monatlichen Leistungsabrechnung

Anlage 6: Jährliche Abfrage zur Ermittlung des täglichen Betreuungsbedarfes

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg Nr. 10 am 30.09.2016

Anlage 1: Vertragsmuster für den Rahmenvertrag

Zwischen der Stadt Freiberg,
vertreten durch den Leiter des Amtes für Bildung, Jugend und Soziales

und

der Kindertagespflegeperson

Frau/Herr >Vorname< >Name<
wohnhaft in

wird nachstehender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Kindertagespflegeperson betreibt in Freiberg eine Kindertagespflegestelle und bietet entsprechend ihrer Konzeption Kindertagespflegeplätze an.
- (2) Die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson unterliegt den einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der geltenden Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg, der Richtlinie Kindertagespflege der Stadt Freiberg sowie dem Bedarfsbeschluss des Landkreises Mittelsachsen vom 11.05.2009 (Beschluss Nr. 14/05./09 i. V. m. Beschluss Nr. 024/07./2016).

§ 2 Kindertagespflegestelle

- (1) Die Kindertagespflegestelle befindet sich in 09599 Freiberg, >Str., Hausnummer<.

Kontaktdaten: Ansprechpartner
 Postadresse
 Tel.
 E-Mail

- (2) Die Kindertagespflegestelle wurde durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII wurde am >Datum< erteilt.
- (3) Der Stadt Freiberg wurde eine Kopie der Erlaubnis übergeben. Demnach können gleichzeitig bis zu >Anzahl< fremde Kinder in der Kindertagespflegestelle betreut werden.
- (4) Für die Zahlungen der Stadt Freiberg an die Kindertagespflegeperson wird nachfolgende Bankverbindung vereinbart:
Kontoinhaber/in:
Bank/Sparkasse:
IBAN:
BIC:

§ 3 Bedarfsplan

- (1) Die Kindertagespflegestelle ist mit >Anzahl< Vollzeitbetreuungsplätzen im Bedarfsplan der Stadt Freiberg enthalten.
- (2) Eine Finanzierung dieser Plätze erfolgt im Umfang des Betreuungsbedarfs der Familien. Der Betreuungsbedarf ist einmal jährlich formal abzufragen (Anlage 6 der Richtlinie).
- (3) Wenn die Stadt Freiberg der Kindertagespflegeperson Kinder zur Aufnahme in die Tagespflegestelle vorschlägt, setzen sich beide Seiten mit dem Ziel ins Benehmen, eine Betreuung abzusichern.

§ 4 Umfang des Leistungsangebotes

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.
- (2) Das Betreuungsangebot richtet sich in der Regel an in Freiberg wohnhafte Kinder im Krippenalter ab dem Lebensjahr. Ausnahmsweise können nach Absprache auch Kinder im Kindergartenalter betreut werden.
- (3) Die Betreuung findet in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von bis Uhr statt. Daneben werden bei Bedarf folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:
- (4) Die täglichen Betreuungszeiten sowie der Anspruch auf Eingewöhnung richten sich nach den Regelungen der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg.
- (5) Zur Absicherung einer Abwesenheitsvertretung schließt sich die Tagespflegeperson folgenden Vertretungssystemen gemäß Anlage 3 zur Richtlinie Kindertagespflege an:
- (6) Veränderungen z. B. hinsichtlich der Konzeption, der Erlaubnis oder der Öffnungszeiten werden der Stadt Freiberg unverzüglich angezeigt.

§ 5 Betreuungsvertrag, Betreuungsbedarf

- (1) Die Kindertagespflegeperson legt als Grundlage für den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung eine Erklärung der Eltern zum Betreuungsbedarf sowie den mit den Sorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrag vor, aus dem alle für die Finanzierung erforderlichen Angaben hervorgehen:
 - Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum des Kindes,
 - Beginn und Ende von Eingewöhnungs- und Betreuungszeitraum,
 - Anzahl der täglichen Betreuungsstunden,
 - Vereinbarungen zur Abwesenheitsvertretung der Kindertagespflegeperson.
- (2) Der Bedarf an Förderung besteht im Umfang von 30 Stunden wöchentlich. Ein höherer Betreuungsbedarf ist von den Eltern zu erklären (Anlage 6). Diese Erklärung ist jeweils zum 30.09 eines Jahres erneut vorzulegen.
- (3) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Tagespflegeperson im Rahmen des Bedarfsplanes und bis in Höhe des Betreuungsbedarfes des Kindes Anspruch auf das Angebot einer Finanzierungsvereinbarung.

§ 6 Unfall- und Haftpflichtversicherung

- (1) Die Tagespflegekinder sind während der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson kraft Gesetzes durch die Unfallkasse Sachsen unfallversichert.
- (2) Der Kommunale Schadensausgleich gewährt Haftpflichtdeckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Kindertagespflegeperson aus ihrer Betreuungstätigkeit entstehen. Haftpflichtdeckungsschutz wird auch gewährt für das Tagespflegekind in seiner Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

§ 7 Beginn und Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am in Kraft und ist bis zum Ende dieses Jahres befristet.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr gekündigt wurde.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese zu erfüllen (z. B. Erlöschen der Pflegeerlaubnis, mangelnde Eignung).

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder der Vertrag sich als unvollständig erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, dass der ursprünglich beabsichtigte Zweck erreicht wird. Bei Unvollständigkeit verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarung mit dem gleichen Ziel zu ergänzen.

Datum:

Datum:

Amtsleiter

Tagespflegeperson

Anlage 2: Vertragsmuster für die Finanzierungsvereinbarung

Zwischen der Stadt Freiberg,
vertreten durch den Leiter des Amtes für Bildung, Jugend und Soziales

und

der Kindertagespflegeperson

Frau/Herr >Vorname< >Name<

wird nachstehende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist der Finanzierungsbeitrag der Stadt Freiberg für die Betreuung und Förderung

von <Vorname, Name>, geboren am <Geb.-datum>
vom <Betreuungsbeginn> bis zum <Betreuungsende>
mit einem Betreuungsumfang von täglich <Anzahl> Stunden.

Die Eingewöhnungszeit endet am <Datum>.

§ 2 Finanzierungsbeitrag

- (1) Die Stadt Freiberg leistet den Finanzierungsbeitrag auf der Grundlage der Richtlinie Kindertagespflege, der Rahmenvereinbarung, des vorliegenden Betreuungsvertrages und der Erklärung der Eltern zum Betreuungsbedarf sowie der monatlichen Leistungsabrechnung.
- (2) Als monatliche Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderleistung wird ein Betrag in Höhe von € vereinbart.
- (3) Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Krankheit, Urlaub, Fortbildung usw. an bis zu 35 Betreuungstagen im Kalenderjahr führen nicht zur Kürzung der monatlichen Geldleistung.
- (4) Die monatliche Vorauszahlung für die Deckung von Aufwendungen für die Sozialversicherung, die Unfallversicherung sowie eine angemessene Altersvorsorge beträgt für die Kindertagespflegeperson insgesamt €.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes über 15 Betreuungstage je Fall, reduziert sich die monatliche Geldleistung ab dem 16. Tag auf die Höhe des von den Eltern entrichteten Elternbeitrages. Die Berechnung erfolgt Tag genau. Ein zu viel gezahlter Anteil ist der Stadt Freiberg zu erstatten.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für die Finanzierung einer Abwesenheitsvertretung beträgt je Vertretungstag, der für das Kind in Anspruch genommen wurde, €. Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr gewährt. Bei längerer Erkrankung kann im Ausnahmefall von dieser Obergrenze abgesehen werden.

§ 3 Monatliche Leistungsabrechnung, Auszahlung, Jahresabrechnung

- (1) Die monatliche Geldleistung wird jeweils bis zum 10. des laufenden Monats im Voraus ausbezahlt und ist vorläufig. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Leistungsabrechnung gem. Anlage 5. Eine ggf. erforderliche Verrechnung wird in dem der Vorlage der Leistungsabrechnung folgenden Monat vorgenommen. Die monatliche Leistungsabrechnung ist auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die monatliche Pauschalsumme gem. § 2 (4) wird jeweils bis zum 10. des laufenden Monats ausbezahlt. Bis zum 31.05. des Folgejahres sind die tatsächlichen Aufwendungen

abzurechnen. Die Verrechnung mit der pauschalen Vorauszahlung erfolgt gem. 2.3 Nr. 3 der Richtlinie Kindertagespflege bis zum 30.09. des Folgejahres.

- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Organisation und Bereitstellung der Abwesenheitsvertretung wird auf Grundlage der Leistungsabrechnung berechnet und in dem deren Vorlage folgenden Monat ausbezahlt.
- (4) Bis zum 31.03. des Folgejahres wird der Tagespflegeperson eine Jahresabrechnung über die Zahlungen der Stadt Freiberg ausgestellt.

§ 4 Beginn und Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die Finanzierungsvereinbarung wird für die Zeitdauer des ihr zu Grunde liegenden Betreuungsvertrages abgeschlossen und ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.
- (2) Die Vereinbarung endet, wenn die Pflegeerlaubnis erlischt, der Rahmenvertrag endet oder die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist.
- (3) Wird der Betreuungsvertrag aufgehoben, von einer der vertragsschließenden Seiten gekündigt oder sonst rechtsunwirksam entfallen die Geldleistungen zum Zeitpunkt der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Das gilt auch, wenn der Betreuungsvertrag entgegen der Hinweise der Stadt Freiberg nicht gekündigt wurde ab dem Zeitpunkt, an dem eine Kündigung wirksam möglich gewesen wäre. Solche Hinweise ergehen, wenn Umstände vorliegen, die die Kündigung eines mit der Stadt Freiberg bestehenden Betreuungsvertrages rechtfertigen würden, z. B. ausbleibende Beitragszahlung.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese zu erfüllen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam oder der Vertrag sich als unvollständig erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, dass der ursprünglich beabsichtigte Zweck erreicht wird. Bei Unvollständigkeit verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarung mit dem gleichen Ziel zu ergänzen.

Datum:

Datum:

Amtsleiter

Tagespflegeperson

Anlage 3: Vertretungssysteme

1. Vertretung in eigener Verantwortung

Die Tagespflegeperson organisiert sich eine oder mehrere persönlich geeignete Vertretungspersonen, die bei Bedarf zur Verfügung stehen. Die persönliche Eignung der Vertretungsperson wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Die Vertretungsperson hält keine eigenen Räume vor. Die Vertretungsleistung wird in den Räumen der Tagespflegeperson erbracht, die die Vertretung in Anspruch nimmt.

Für jeden Betreuungstag, an dem eine Vertretung nachweislich in Anspruch genommen wurde, wird der Tagespflegeperson je betreutem Kind der Tagessatz gem. Anlage 4 als Aufwandsentschädigung für die Finanzierung der Vertretung ausbezahlt.

2. Springermodell

Mehrere Tagespflegepersonen binden eine persönlich geeignete Vertretungsperson, die bei Bedarf zur Verfügung steht. Ist keine Vertretung erforderlich, wechselt die Vertretungsperson in den angeschlossenen Tagespflegestellen als zweite Bezugsperson für Aufbau und Pflege von Bindungen zu den Kindern. Die persönliche Eignung der Vertretungsperson wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Die Vertretungsperson hält keine eigenen Räume vor. Die Vertretungsleistung wird in den Räumen der Tagespflegeperson erbracht, die die Vertretung in Anspruch nimmt. Für jeden Betreuungstag, an dem eine Vertretung nachweislich in Anspruch genommen wurde, wird der Tagespflegeperson je betreutem Kind der Tagessatz gem. Anlage 4 als Aufwandsentschädigung für die Finanzierung der Vertretung ausbezahlt.

3. Kooperationsmodell

Die Tagespflegeperson kooperiert zur Absicherung der Vertretung mit einer Kindereinrichtung. In der Kindereinrichtung müssen die für die Vertretung erforderlichen Plätze im Rahmen der Betriebserlaubnis vom Landesjugendamt genehmigt sein und im Fall einer Vertretung unbelegt sein. Die Kooperation umfasst auch gemeinsame Aktivitäten, um die Kinder der Tagespflegestelle mit der Einrichtung vertraut zu machen. Im Vertretungsfall gilt die Hausordnung der Kindereinrichtung.

Für jeden Betreuungstag an dem eine Vertretung nachweislich in Anspruch genommen wurde, wird der Tagespflegeperson je betreutem Kind der Tagessatz gem. Anlage 4 als Aufwandsentschädigung für die Finanzierung der Vertretung ausbezahlt. Das gilt nicht, wenn die Kooperation mit einer Kindereinrichtung in Trägerschaft der Stadt Freiberg besteht.

4. Flexmodell

Mehrere Tagespflegepersonen kooperieren miteinander und schließen sich einer geeigneten Informationsplattform an. An diese Informationsplattform werden unbelegte Plätze sowie Betreuungsmöglichkeiten, die sich ergeben, weil Kinder wegen Abwesenheit nicht betreut werden, als Vertretungskapazität gemeldet. Bei Bedarf steht den der Kooperation angeschlossenen Tagespflegepersonen diese Kapazität zur Verfügung. Die Betreuungsleistung wird in den Räumen der Vertretungstagespflegeperson erbracht. Es gilt die Hausordnung dieser Tagespflegestelle. Die Kooperation umfasst auch gemeinsame Aktivitäten, die durchgeführt werden, um einen Bindungsaufbau mit den Kindern der angeschlossenen Tagespflegestellen zu erreichen.

Für jeden Betreuungstag, an dem eine Vertretung nachweislich in Anspruch genommen wurde, wird der Tagespflegeperson je betreutem Kind der Tagessatz gem. Anlage 4 als Aufwandsentschädigung für die Finanzierung der Vertretung ausbezahlt.

In die Kooperation können auch Kindereinrichtungen aufgenommen werden. In diesem Fall gelten die Schranken des Kooperationsmodells sinngemäß.

5. 4:1 - Modell

Mehrere Tagespflegepersonen, die einen oder mehrere genehmigte Betreuungsplätze nicht vertraglich binden, sondern als Vertretungsplätze vorhalten, schließen sich zu einer Vertretungsgemeinschaft zusammen. Innerhalb der Vertretungsgemeinschaft kann für jedes Kind eine feste Vertretungsstelle vereinbart werden. Die Betreuungsleistung wird in den Räumen der Vertretungstagespflegeperson erbracht. Es gilt die Hausordnung dieser Tagespflegestelle. Es werden gemeinsame Aktivitäten mit dem Ziel durchgeführt, die Kinder mit der Vertretungssituation vertraut zu machen.

Für jeden Betreuungstag, an dem Vertretung nachweislich in Anspruch genommen wurde, wird der Tagespflegeperson je betreutem Kind der Tagessatz gem. Anlage 4 als Aufwandsentschädigung für die Finanzierung der Vertretung ausbezahlt.

Anlage 4 : Zahlbeträge**1. Monatliche Geldleistung je Kind zur Abdeckung des Sachaufwandes und für die erbrachte Förderungsleistung für die unterschiedlichen täglichen Betreuungszeiten an 5 Tagen je Woche:**

Die monatliche Geldleistung für die Betreuung eines Kindes für 9 Stunden täglich beträgt 669,54 €. Für andere tägliche Betreuungszeiten gelten die u. a. Beträge:

11h	818,32 €
10h	743,93 €
9h	669,54 €
8h	595,15 €
7h	520,75 €
6h	446,36 €
4,5h	334,77 €

2. Monatliche Pauschalsumme für die Deckung von Aufwendungen für die Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung sowie die Unfallversicherung

Die monatliche Pauschalsumme als Vorauszahlung für die Übernahme von Aufwendungen für Sozialleistungen beträgt bis zu 150,00 €. Auf Wunsch der Tagespflegeperson kann auch eine geringere Pauschalsumme vereinbart oder ganz auf die pauschale Vorauszahlung verzichtet werden.

3. Betrag für eine angemessene zusätzliche Altersvorsorge

Der Höchstbetrag für die hälftige Anerkennung einer angemessenen zusätzlichen Altersvorsorge beträgt je Monat und betreutem Kind 10,00 €.

4. Tagessätze je Kind als Aufwandsentschädigung für die Organisation und Bereitstellung einer Vertretung

Der Tagessatz für die Vertretung von Kindern beträgt für ein Kind in 9-h-Betreuung 33,48 €. Für andere tägliche Betreuungszeiten gelten die u. a. Beträge:

11h	40,92 €
10h	37,20 €
9h	33,48 €
8h	29,76 €
7h	26,04 €
6h	22,32 €
4,5h	16,74 €

Anlage 5: Formblatt zur monatlichen Leistungsabrechnung

An die Stadtverwaltung Freiberg Amt für Bildung, Jugend und Soziales Sachgebiet Kindertagesstätten		Die unten stehenden Angaben dienen der Abrechnung und sind Grundlage für Berechnung und Auszahlung der monatlichen Geldleistung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben.																																
Abrechnung Tagespflegestelle																						Monat				2016								
Betreuungstage der Kinder: durch TPP: X durch Vertretung: V Eingewöhnung: E (bzw. EV) Abwesenheit des Kindes: /																																		
Vorname Name	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Unterschrift Eltern		
Abwesenheitstage TPP																																		
Wochenende, Wochenfeiertag: / Weiterbildung, Urlaub, usw. der TPP: W eigene Arbeitsfähigkeit der TPP: K																																		
Datum																						Unterschrift TPP												

Geschwisterkinder:

_____	_____	_____
- Name -	- Vorname -	- Kita -
_____	_____	_____
- Name -	- Vorname -	- Kita -
_____	_____	_____
- Name -	- Vorname -	- Kita -

Hiermit versichere/n ich/wir, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und dass ich/wir über Änderungen dieser Angaben unverzüglich informieren werde/n. Wenn aufgrund fehlerhafter Angaben eine falsche Berechnung von Elternbeiträgen erfolgt, wird mir der daraus für die Stadt Freiberg entstandene Schaden zur Last gelegt.

_____	_____	_____
- Datum -	- Unterschrift -	- Unterschrift -